

Protokollauszug vom 23. August 2022

18 10.10 Behörden-Gremien

Befristete Delegation der Entscheidkompetenzen der Leitung Bildung

Beschluss

IDG-Status: öffentlich

Die Schulpflege beschliesst:

1. Die Entscheidkompetenz betreffend die nachfolgenden Aufgaben werden befristet vom 23. August 2022 bis 31. Oktober 2022 an die Vizepräsidentin der Schulpflege delegiert.

Art. 11 Abs. 2 OSt:

i. Schullaufbahnentscheide,

j. Disziplinar massnahmen,

k. Entscheid über unbezahlten Urlaub der zugeteilten Lehrpersonen ab fünf Tagen,

Art. 29 OSt

Abs. 1: Schulzuteilung im laufenden Schuljahr (Zuzug)

Abs. 2: Schulzuteilung im laufenden Schuljahr (aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen)

Art. 30 OSt

Schulwechsel auf Gesuch der Eltern

Art. 36 Abs. 1 lit. b OSt

Dispensation von Schülerinnen und Schülern ab elf Tagen

Art. 37 Abs. 2 OSt

Entscheid über Schulausfall und Ersatzlösungen infolge Abwesenheit mehrerer Lehrpersonen

2. Mitteilung an: Schulpflege: Kanzlei; Departement Schule und Sport: Schulamt, Hauptabteilung Pädagogik und Beratung, Abteilung Schulverwaltung.

Ausgangslage

Die Schulpflege hat die Leiterinnen und Leiter Bildung per 1. November 2022 angestellt.

Während der Zeit vom 22. August 2022 bis zum 31. Oktober 2022 übernimmt die Thek GmbH interimistisch einen Teil der Aufgaben der Leitung Bildung. Der Thek GmbH kommt vereinbarungsgemäss ausschliesslich beratende Funktion, jedoch keine Entscheidkompetenz hinsichtlich dieser Aufgaben zu.

Begründung

Die Schulpflege hat eine Vielzahl ihrer Aufgaben, die den operativen Betrieb der Schule betreffen, mit Erlass des Organisationsstatuts und in Anwendung von § 45 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (LS 131.1) resp. § 43 Abs. 2 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) an die Leitung Bildung delegiert. Da die Leiterinnen und Leiter Bildung ihre Stelle erst per 1. November 2022 antreten, und der interimistischen Leitung Bildung (Thek GmbH) keine Entscheidkompetenz zukommt, macht die Schulpflege von ihrem Selbsteintrittsrecht (vgl. SCHINDLER BENJAMIN/ RÜEFLI ANNA, in: JAAG TOBIAS/RÜSSLI MARKUS/JENNI VITTORIO (Hrsg.), Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 45 N 16) Gebrauch und beabsichtigt entsprechende Beschlüsse in der Kompetenz der Leitung Bildung ab Datum des vorliegenden Beschlusses bis 31. Oktober 2022 selbst zu fassen bzw. diese befristet anderweitig zu delegieren.

Gemäss § 44 GG können Entscheidbefugnisse politisch untergeordneter Bedeutung an einzelne Mitglieder der Behörde übertragen werden. Für eine zeitlich befristete Übertragung einzelner Aufgaben genügt dafür ein formeller Beschluss der Gesamtbehörde. (vgl. SCHINDLER BENJAMIN/ RÜEFLI ANNA, in: JAAG TOBIAS/RÜSSLI MARKUS/JENNI VITTORIO (Hrsg.), Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, Zürich 2017, § 44 N 12 und 16).

Vorliegend geht es um die Entscheidbefugnisse für nachfolgende Aufgaben:

Art. 11 Abs. 2 OSt:

- i. Schullaufbahnentscheide,
- j. Disziplinar massnahmen,
- k. Entscheid über unbezahlten Urlaub der zugeteilten Lehrpersonen ab fünf Tagen,

Art. 29 OSt:

- Abs. 1: Schulzuteilung im laufenden Schuljahr (Zuzug)
- Abs. 2: Schulzuteilung im laufenden Schuljahr (aus pädagogischen, schulorganisatorischen oder disziplinarischen Gründen)

Art. 30 OSt:

Schulwechsel auf Gesuch der Eltern

Art. 36 Abs. 1 lit. b OSt:

Dispensation von Schülerinnen und Schülern ab elf Tagen

Art. 37 Abs. 2 OSt:

Entscheid über Schulausfall und Ersatzlösungen infolge Abwesenheit mehrerer Lehrpersonen

Mit Blick auf den von der Schulpflege ursprünglich getätigten Entscheid, diese Aufgaben, die den operativen Betrieb der Schule betreffen an die Leitung Bildung zu delegieren (vgl.

Organisationsstatut), ist von untergeordneter Bedeutung der vorstehenden Entscheidbefugnisse auszugehen. Ebenfalls erscheint es aufgrund der zu erwartenden Vielzahl, der während des vorgenannten Zeitraums anfallenden Beschlüsse, angemessen und sinnvoll, die diesbezüglichen Entscheidbefugnisse befristet zu delegieren. Demnach ist die Entscheidbefugnisse hinsichtlich der vorstehend genannten Aufgaben der Leitung Bildung befristet an die Vizepräsidentin der Schulpflege zu delegieren. Die Delegation ist befristet auf den Zeitraum ab Datum des vorliegenden Beschlusses bis 31.10.2022. Die Vereinbarung vom 6. Juli 2022 mit der Thek GmbH ist vom vorliegenden Beschluss nicht tangiert. Eine allfällige vereinbarte Beratung und/oder Unterstützung o.ä. in den vorgenannten Aufgaben verbleibt bei der Thek GmbH.

Kosten

keine

Für richtigen Protokollauszug



David Hauser
Schreiber Schulpflege Winterthur

Datum: 23. August 2022